

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0054/2016
Amt/Aktenzeichen Dezernat I / 30 80 00	Datum 11.01.2016	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 19.01.2016			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Stadtrat	Entscheidung	03.02.2016	Ö

Betreff: Vollzug der Schiedsgerichtsordnung, Besetzung des Schiedsgerichtsbezirk 2 der Landeshauptstadt Mainz
Mainz, 11. Januar 2016 gez. Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Von den Fraktionen des Mainzer Stadtrats wurden folgende Personen für das Ehrenamt vorgeschlagen:

Herr Heinz-Werner Stumpf,
Herr Hartmut Willibald Rencker und
Herr Heinz-Georg Winschermann.

Wir bitten den Stadtrat, eine Person zur Ernennung durch den Direktor des Amtsgerichts Mainz vorzuschlagen.

Problembeschreibung / Begründung:

1. Sachverhalt
2. Lösung
3. Alternative
4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen
5. Finanzielle Auswirkungen

1. Sachverhalt

Schiedspersonen sind Ehrenbeamte des Landes und führen die gemäß § 380 Strafprozessordnung vorgeschriebenen Sühneversuche durch. Gemäß § 5 Schiedsgerichtsordnung Rheinland-Pfalz wird eine Schiedsperson auf Vorschlag des Gemeinderates, für deren Gebiet sie bestellt werden soll, vom Direktor des Amtsgerichts ernannt. Die Amtszeit einer Schiedsperson beträgt 5 Jahre. Im Oktober des Jahres 2015 hat die Schiedsperson für den Bezirk 2 (alle Vororte außer Laubenheim und Weisenau) aus gesundheitlichen Gründen das Amt niedergelegt. Momentan wird das komplette Stadtgebiet durch die verbleibende Schiedsperson für den Bezirk 1 betreut.

2. Lösung

Der Stadtrat schlägt dem Direktor des Amtsgerichts Mainz eine der durch die Fraktionen vorgeschlagenen Personen zur Ernennung vor. Die Namen und Einzelheiten zu den vorgeschlagenen Personen können den beigefügten Personenbeschreibungen entnommen werden.

3. Alternativen

Soweit dem Amtsgericht Mainz kein Vorschlag unterbreitet und keine neue Schiedsperson ernannt wird, muss die Schiedsperson für den Bezirk 1 weiterhin alleine das gesamte Stadtgebiet betreuen.

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Keine

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Landeshauptstadt Mainz ist gemäß § 8 Abs. 2 Schiedsgerichtsordnung Rheinland-Pfalz insbesondere zur Bereitstellung des notwendigen Sachbedarfs verpflichtet. Reisekostenvergütungen oder Kosten für Aus- und Fortbildungslehrgänge etc. trägt das Land Rheinland-Pfalz.